Anlage /1

3. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltungssatzung der Gebäude in der Siedlung Ost

Aufgrund des § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - in der zur Zeit geltenden Fassung und im § 4 GO NW in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung vom 18.09.1991 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

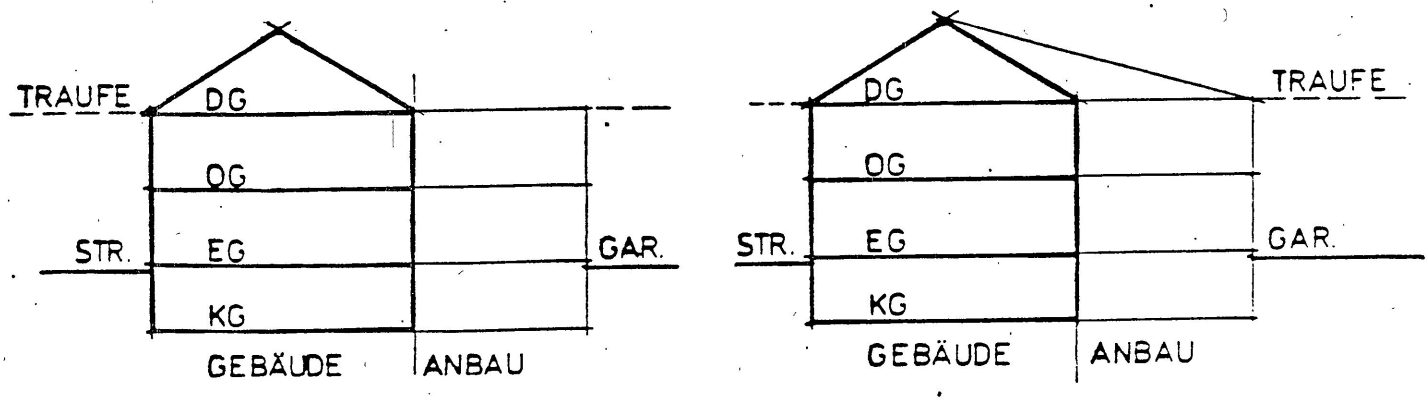
Der Geltungsbereich wird begrenzt durch:
im Norden durch die Planungsgrenzen der Bebauungspläne Nr. 65 und Nr. 62,
im Westen durch die Plangebietsgrenze des Bebauunsplanes Nr. 106, durch die Grenzen der Flurstücke 210, 533, 380, 177, 179, 166, 165 und durch die Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 18,
im Süden durch die Grenzen der Flurstücke 634, 631, 630, 628, 627, 626, 625, 624, 623, 622, 621, 616, 617, 618, 619, 608, 119 bis zur Flurstücksgrenze 570,
im Süden entlang der Bundesbahnbetriebsfläche,
im Osten durch die Grenzen der Flurstücke 60, 127, 381, 514, 513, 511, 510, 548, 547, 501, 500, 478, 479, 480, 484, 609 und durch die Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 38.
Ausgenommen aus dem Geltungsbeteich der 3. Änderung der Gestaltungssatzung ist der Geltungsbereich der 2. Änderung.

§ 2

Abweichend von den bisherigen Regelungen gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Traufhöhe der rückwärtigen Anbauten bei zweigeschossiger Ausführung muß der des bestehenden Gebäudes entsprechen.
2. Abgeschleppte Dächer, die den rückwärtigen Anbau überdecken, haben ihren Dachanschlußpunkt in der Linie des ursprüngl. vorhandenen Firstes.

ZU PKT. 1) + 2):

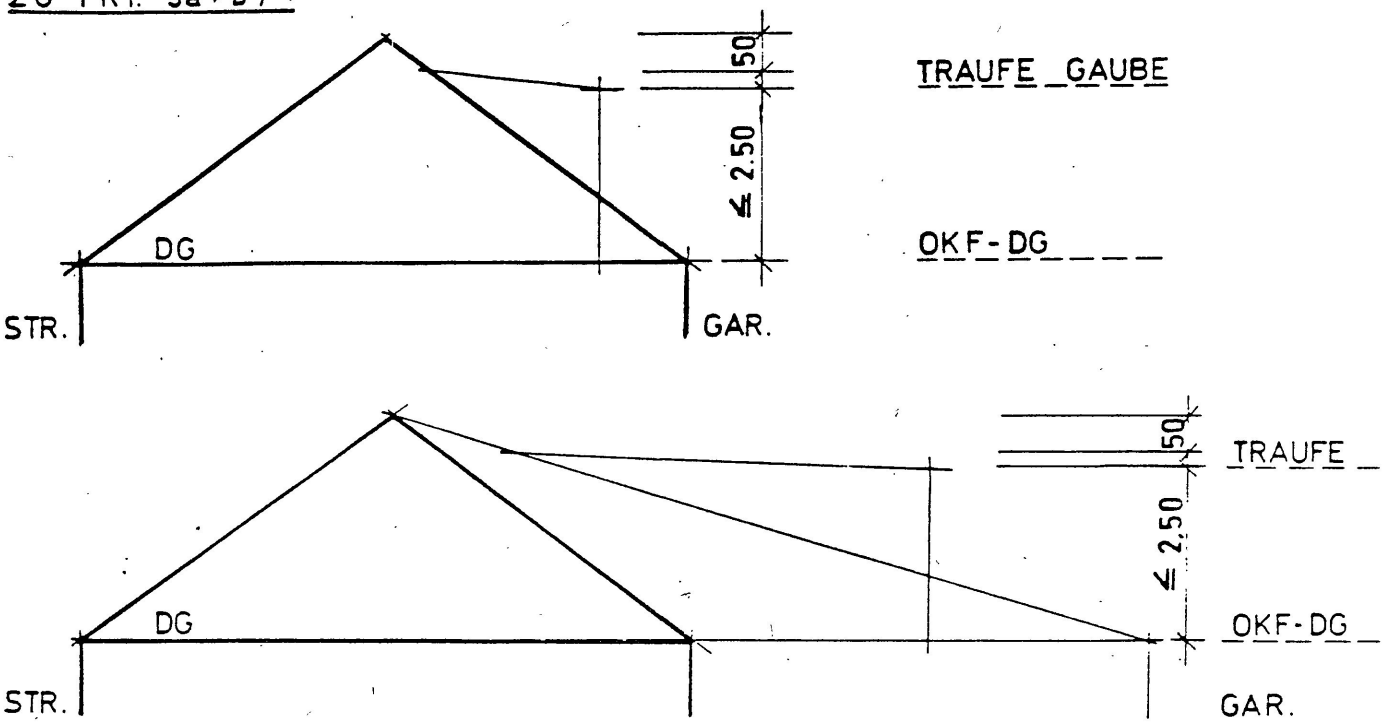


3. *Für Gauben auf der Gartenseite der Gebäude gelten folgende Vorschriften:*

a) *der Dachanschlußpunkt der Gaube liegt 0,50 m unterhalb des Firstes. (gemessen senkrecht von Oberkante First auf die Außenkante des Anschlußpunktes der Gaube in die Dachfläche)*

b) *die Traufenoberkante der Gauben liegt max. 2,50 m oberhalb des fertigen Fußbodens des Dachgeschosses.*

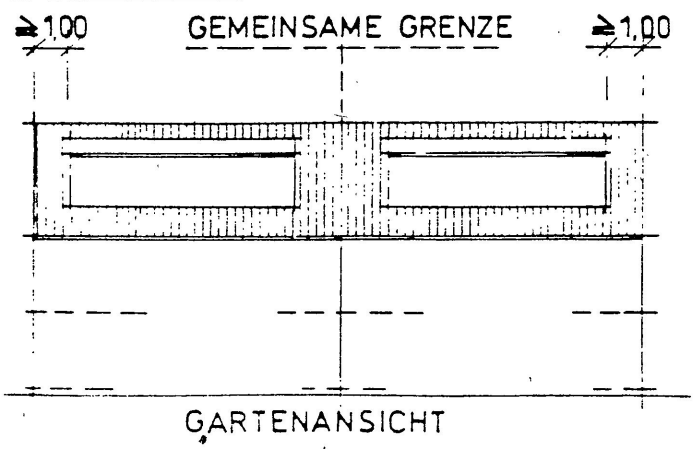
ZU PKT. 3a + b) :



c) *Bei Gauben auf dem Dach der ursprünglich errichteten Siedlungshäuser beträgt der Abstand zwischen dem Ortgang und der Außenwand der Gaube mindestens 1,00 m. (Außenmaße!)*

d) *Bei Dachaufbauten auf Dachflächen, die über den Anbau abgeschleppt wurden, beträgt der Abstand zwischen dem Ortgang des Anbaus und der Außenwand der Gaube mindestens 1,00 m. (Außenmaße!)*

ZU PKT. 3c + d) :

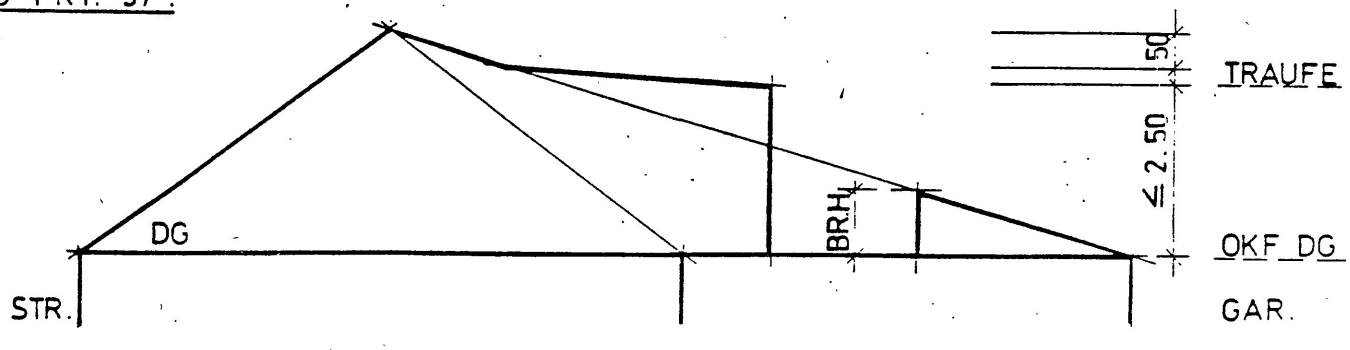


e) Blindgauben sind unzulässig.

4. Gauben auf der Straßenseite der Gebäude sind unzulässig

5. Dacheinschnitte auf der Gartenseite sind nur dann zulässig, wenn die notwendige Brüstungshöhe komplett im Verlauf der Dachneigung enthalten ist.

ZU PKT. 5) :



§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.